

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az:

Datum: 13.01.2021

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0067**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	26.01.2021			

**Betreff:** Berichtspflicht zur Auftragsvergabe

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die nachfolgende Änderung und Ergänzung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Troisdorf

1. § 4 Abs.7, § 5 Abs.5, § 6 Abs.5, § 7 Abs.5, § 8 Abs.6, § 9 Abs.5, § 11 Abs.4, § 13 Abs.2 fallen ersatzlos weg.
2. § 15 Abs.6 wird neu eingefügt: „ Der Bürgermeister berichtet vierteljährlich im Haupt- und Finanzausschuss über die von der Verwaltung getätigten Auftragsvergaben – bei Bauauftragsvergaben ab 50.000,-- €, bei sonstigen Vergaben soweit die Kosten 25.000,-- € übersteigen.“

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: nein

**Sachdarstellung:**

Im Haupt- und Finanzausschuss/Rat vom 17.11.2020 wurde mit der Änderung der Zuständigkeitsordnung festgelegt, dass künftig nur noch Bauauftragsvergaben im Hochbau ab 100.000 Euro sowie alle Hoch- und Tiefbauplanungen ab 50.000 Euro im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen beschlossen werden. Weiter wurde festgelegt, dass die Verwaltung über Bauaufträge über 50.000 Euro ebenfalls im Ausschuss für Mobilität und Bauwesen und über sonstige Vergaben ohne Bauauftragsvergaben in den jeweiligen Fachausschüssen berichtet.

Seit Beschlussfassung der Zuständigkeitsordnung sind 11 Aufträge, die der Berichtspflicht unterliegen, vergeben worden. Auf die Mitteilung DS-Nr. 2021/0065 TOP 35.3 im nicht öffentlichen Teil wird verwiesen. Bei der Vorbereitung der Berichtspflicht der einzelnen Vergaben für die Fachausschüsse stellte sich heraus, dass die Zuordnung häufig nicht eindeutig vorgenommen werden kann. So stellt sich beispielsweise bei der Auftragsvergabe „Wöchentliche Kehrarbeiten auf befestigten

Außenflächen von Kitas und Trogatas der Stadt Troisdorf“ die Frage, ob diese Vergabe dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen nach § 6 oder dem Jugendhilfeausschuss nach § 13 bzw. mangels eindeutiger Zuordnungsmöglichkeit dem Haupt- und Finanzausschuss nach § 3 zuzuordnen ist. Diese Problematik zeigt sich an vielen Vergaben, so dass die Verwaltung zur Vereinfachung der Zuständigkeit der Fachausschüsse vorschlägt, sämtliche der Berichtspflicht unterliegende Vergaben in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschuss zu verlagern.

Bei der Einführung der Berichtspflicht war das Hauptaugenmerk der Politik darauf gerichtet, überhaupt über die getätigten Vergaben – über den gewählten Wertgrenzen – informiert zu werden. Diesem Ansinnen wird durch die Verlagerung der Berichtspflicht in den Haupt- und Finanzausschuss auch weiterhin Rechnung getragen. Eine Bündelung aus obigen Gründen aber auch für eine bessere Übersichtlichkeit erscheint der Verwaltung eine gebündelte Berichtspflicht im Haupt- und Finanzausschuss mit einem vierteljährlichen Rhythmus sinnvoller.

In Vertretung

Tanja Gaspers .

---

Erste Beigeordnete